

ten, Straf von 10 Rthlr. verfallen seyn, und darauf ohne einige Rücksicht executet werden, wobey Wir Unsere gnädigste Erklärung, daß auch dieses Unseren sämtlichen Gerichtshaberen an ihrer Gerichtbarkeit zu keiner widrigen Folge jemals solle angezogen werden können, wiederholen; lechtlich und

12) Soll diese Unsere Verordnung auf 3 Sonntage nach einander von den Kanzeln öffentlich verkündigt, zu Jedermanns Wissenschaft gehöriger Orten angeschlagen, auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, sodann alle Jahr an den, nach dem 1ten May folgenden dreyen Sonntagen, die Verkündigung dieses Edicts von den Kanzeln wiederholt werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzler-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neubaus den 27. Febr. 1777.

Wilhelm Anton mpp.

(L. S.)

XIV.

XIV.  
Trauer- und Leichen-Ordnung  
von 1777!

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehru Kund und fügen hienit zu wissen, wie daß von Unsere treuehorsaamsten Landstände bey dem jüngst vorgewesenen Landtag unterthänigst verlanget haben, daß, da bey Trauerfällen gar oft ein übertriebener Aufwand gemacht würde, wodurch mancher in Schulden gerieth, Wir zu dessen Vorbeugung eine gewisse Trauer- und Leichenordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruhen mögten;

Da Wir nun diesem Gesuche um so mehr zu willfahren, Uns bebogen gefunden haben, als die in vorigen Zeiten erlassenen Trauerordnungen ohnehin einer näheren Bestimmung und Einschränkung bedürfen; So verordnen Wir hienit gnädigst, und wollen, daß:

1) Jwara denen von Unserer Ritterschaft die Trauer bevorzuehle; jedoch sollen sie sich keiner tiefen Trauer, sondern nur

N 3

schwar-

schwarzer Kleider mit Knöpfen, und das weibliche Geschlecht seidener Kleider sich bedienen; solche aber in anderen Fällen, und länger nicht, als in folgenden S. 3. bestimmt ist, zu tragen, be-  
fugt seyn.

2) Soll die Trauer Unserer gelehrten Råthen, Assessoren, Rentmeistern und Secretarien, insgleichen derer Landständischen Syndicorum und Secretarien, wie auch derer Advocaten und Medicorum, und ihrer erwachsenen Söhne nur in einer schwarzen Weste, und Beinkleider mit einem Flor um den Hut bestehen, und können deren Ehefrauen, und erwachsene Töchter schwarzer seiden Kleider, oder von Violetten Silk oder Cattun in denen in S. 3. bemerkten Fällen sich bedienen; jedoch darf:

3) Diese Trauer für Mann oder Frau, Vatter oder Mutter, Schwieger oder Stief-Eltern, so lange Letztere zur ander-  
weiten Ehe noch nicht geschritten sind, auch für einen Erblasser, nicht länger, als ein halb Jahr: für Großeltern, Kinder über 14 Jahr, für Geschwister, Oheim, und Numen, auch übrige Schwä-  
ger im ersten Grad, nur ein Viertel Jahr: für weitem entfernte:  
aber nur sechs Wochen lang: für Kinder unter 14 Jahren hinge-  
gen gar keine Trauer getragen werden:

4) Für alle übrige Bediente, Kausleute, und den pflichtigen  
Stand, wird die Trauer hiemit völlig abgeschafft; und soll de-  
nenselben alle Trauer gänzlich verboten seyn; jedoch können diese

nigen, welche mit schwarzer Kleidung noch versehen sind, an Sonn-  
und Feiertagen auf ein Jahr lang, sich derselben noch bedienen.

5) Sollen die Leichen des Abends in der Stille ohne einigen  
Comitatz, und nur unter Begleitung einiger Leuchten, von dem  
Pfarrer und dem Küster, unter Vortragung des Kreuzes, zur  
Ruhestatt geföhret und gesenket, dabey aber gar keine Fackeln oder  
Flambeaux getragen werden.

6) Des folgenden Tages soll in der Pfarrkirche, oder wo  
sonst der Beerdnissort seyn mag, die Seelmesse ohne Music, und  
nur mit Ausstellung der Tumba, jedoch ohne daß daran einige  
Wappen gehenket, Fackeln und Lichter dabey gestellt werden, ge-  
halten, dazu das Leichen durch das Geläut in der Kirche, wo  
die Seelmesse gehalten wird, gegeben; in anderen Kirchen aber  
das Geläute unterlassen werden; und sollen die bey der Seelmesse  
sich einfindende Mannspersonen in Keinen schwarzen Kleideren, son-  
dern nur in schwarzen Mänteln an denen Orten, wo solche bis  
hiehın gebräuchlich gewesen, und getragen worden, und das weib-  
liche Geschlecht auch in keiner tiefen, sondern nur in oben bemel-  
deter Trauer erscheinen. Uebrigens aber soll denen von der Rit-  
terschaft bevor bleiben, bey Abhaltung der Seelmessen, wo die  
Tumba aufgestellt wird, solche mit den Waapen behangen, und  
mit Lichtern versehen zu lassen.

7) Auf dem platten Lande hingegen: können die Leichen des Morgens, wenn die Seelmesse gehalten wird, begraben werden.

8) Die bis hiehin gewöhnlich gewesenenen Leichenreden oder Predigen, wie auch die Trauer-Gastmale, sollen hiemit gänzlich abgeschafft und verboten seyn.

9) Soll für die Bedienten, Knechte und Mägde, eine Trauer-Kleidung nicht mehr gerichtet, noch dafür einiger Werth gegeben oder gefordert werden.

10) Soll in denen Sterbehäusern aller schwarzer Behang auf Tischen und Stühlen, wie auch an Spiegeln bößlich unterbleiben, auch bey den abhaltenden Exequien die Stühle oder Wänze in den Kirchen mit schwarzem Tuch überziehen, oder sonst die Carossen und Pferde schwarz behangen zu lassen, hiemit verboten seyn.

11) Wird zwar einem jeden frey gestellt, einer geringern Trauer, als hierein verordnet ist, sich zu bedienen; jedennoch wird Unserm Geheimen Rath, sodann Beamten und Gerichtshaberen hiemit gnädigst anbefohlen, auf die Uebertreter dieser Verordnung genaue Acht zu haben, mithin in Uebertretungsfall diejenigen von der Ritterschaft in 10 Rthlr. die übrigen hingegen in 5 Rthlr. Strafe fällig zu erhalten, und solche von ihnen allenfalls executivā beytreiben zu lassen.

12)

12) Von dieser Strafe soll einem jeden, der einen Uebertreter denunciiren wird, ein vierter Theil zu seiner Belohnung gerechet, und zugleich sein Name verschwiegen gehalten werden; auch soll dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der einen Uebertreter von selbst mithin von Amtswegen bestrafen wird, gleichfalls der 4te Theil von obiger Strafe zu seiner Belohnung zu Theil werden.

13) Soll diese Unsere Verordnung von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und zugleich durch das Intelligenzblatt zu eines jeden Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebedruckten Geheimen Kanzley-Zusiegels. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 27ten Febr. 1777.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

Vierter Theil.

D

XV.